

Rechtsentscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **64 (1967)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

deren Problem zu erspüren. Die Handhabung der gebräuchlichen Hilfsmittel sollte ihnen geläufig gemacht werden, damit sie ihrerseits ihre Klienten anleiten können. Daß der Kurs den beabsichtigten Zweck erfüllte, konnte man den spontanen Äußerungen während der Arbeit entnehmen. Alle Teilnehmerinnen waren sich einig, daß die Bestimmung, Vermittlung und Angewöhnung von Hilfsmitteln nicht nur ein technisch-administrativer Vorgang ist, sondern ein langer Weg mit dem Behinderten zusammen.

Vorbildliche Epileptikerbehandlung in Holland

(SIgE) Holland führt für seine Anfallkranken besondere medizinisch geleitete Beratungsstellen. Das Land ist dazu in 8 Bezirke aufgeteilt. In jeder Beratungsstelle arbeitet auch eine Sozialarbeiterin. Grundsätzlich geben die Beratungsstellen dem Hausarzt die detaillierten Behandlungsmethoden für die Epilepsiekranken bekannt. Viele Ärzte ziehen es aber vor, ihre Patienten nicht nur für die soziale Betreuung, sondern auch für die medizinische Behandlung der Beratungsstelle zu überweisen. Dies gilt besonders für solche Epilepsiekranken, die Verhaltensschwierigkeiten aufweisen. Dabei ist die Epilepsie bekanntlich eine Nerven- und keineswegs eine Geisteskrankheit. Probleme, die sich vielen Epilepsiekranken täglich in Schule und Erwerbsleben stellen, können bei ambulant behandelten Kranken am besten durch ständige Zusammenarbeit von Arzt und Sozialarbeiterin gelöst werden. Man vergesse nicht, daß bei sachgemäßer Behandlung 50% der Epilepsiekranken geheilt oder doch anfallsfrei werden und sich im Leben durchaus bewähren. Weitere 40% können weitgehend gebessert werden. Vorurteile aus früheren Zeiten sind heute unangebracht.

Rechtsentscheide

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Artikel 8 Absatz 1

Artikel 8 Absatz 1 des neuen Konkordats hat die nämliche Bedeutung wie Artikel 12 Absatz 1 des Konkordats von 1937: Der Konkordatswohnsitz einer Person, die den Wohnkanton verläßt, erlischt nur dann nicht, wenn die Person schon bei der Abreise die Absicht hat, in absehbarer Zeit in den Wohnkanton zurückzukehren und weiterhin dort zu wohnen. Diese Absicht ist vom Heimatkanton nachzuweisen. Sie kann sich aus der Natur des auswärtigen Aufenthaltes (Besuch, Erholung) oder aus den Umständen ergeben. Die bloße Hoffnung, in einem noch unbestimmten Zeitpunkt zurückzukehren, genügt nicht. (Gutachten von Fürsprecher W. Thomet vom 2. Februar 1967.)

Tatbestand

Der im November 1941 geborene, ledige Olivier N. lebte seit Ende Januar 1963 angeblich als Übersetzer im Kanton Z. Im September 1965 mietete er dort in T. eine kleine Wohnung. Vor Weihnachten 1965 stellte der Vermieter fest, daß N. die Wohnung nicht mehr benützte. Da auch der fällige Mietzins ausblieb, ließ der

Vermieter am 4. Januar 1966 das Schloß der Wohnungstüre auswechseln, damit N. sich im Falle einer Rückkehr bei ihm melden müsse. Mitte Januar 1966 ließ der Vermieter die Wohnung räumen; auf den 1. Februar wurde sie anderweitig vermietet. Die Einwohnerkontrolle T. sandte ihrerseits, als sie feststellte, daß N. sich nicht mehr in der Gemeinde aufhielt, den Heimatschein an die Heimatgemeinde zurück.

Olivier N. war, offenbar arbeits- und mittellos, im Dezember 1965 nach Ch. (Kanton W.) zu seiner Patin gereist, die sich schon früher seiner angenommen hatte und bei der er häufig einen Weihnachtsurlaub verbracht hatte. Im Januar 1966 begab er sich in den Kanton G., um seinen dort wohnhaften Vater um Geld anzugehen. Da sein Verhalten auf eine schwere geistige Störung schließen ließ – er bedrohte den Vater mit einer Schußwaffe –, wurde er am 17. Januar 1966 in eine psychiatrische Klinik eingewiesen, wo er sich heute noch befindet. Als Wohnsitz gab der Patient beim Eintritt T. an. Am 18. Februar 1966 ersuchte er von der Klinik aus den Vermieter in T. um Auflösung des Mietvertrages, da er nicht in der Lage sei, das Mietverhältnis fortzusetzen. Für die Pflegekosten kam bis Ende Juli 1966 der Vater des Patienten auf. Seither muß die Armenfürsorge sie bezahlen.

Nach Aussagen des Vaters handelt es sich bei Olivier N. von jeher um einen unsteten und an schweren Verhaltensstörungen leidenden jungen Mann, zu dessen Gunsten die Angehörigen häufig intervenieren mußten. Im Jahre 1961 hatte Olivier N. sich nach Marseille begeben, um in die Fremdenlegion einzutreten; er mußte dann die Hilfe des schweizerischen Generalkonsulats in Anspruch nehmen, um heimreisen zu können. Auch im Dezember 1965 befand sich Olivier N., wie seine Patin und sein Beistand in der Folge feststellten, wieder in einer psychischen Krise und wirtschaftlich in einer hoffnungslosen Situation. Die Patin glaubte ursprünglich, er sei zum üblichen Weihnachtsurlaub zu ihr gekommen. Sie stellte aber später fest, daß die spärlichen Angaben über seine Lage, die sie ihm entlocken konnte, nicht zutrafen: In Wirklichkeit war er seit einiger Zeit arbeitslos, überschuldet und von verschiedenen Gläubigern bedrängt. Nach dem Eindruck des Beistandes ist Olivier N. von T. in der Absicht abgereist, alles aufzugeben. Es müsse sich um eine regelrechte Flucht gehandelt haben. Eine Rückkehr in den Kanton Z. hätte für Olivier N. angesichts der Umstände keinen Sinn gehabt, auch wenn er nicht interniert worden wäre.

Gutachten

Nach Artikel 8 Absatz 1 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung endet der Konkordatswohnsitz mit dem Wegzug aus dem Wohnkanton ohne die Absicht auf Rückkehr in absehbarer Zeit.

Im Falle Olivier N. ist unbestritten, daß sich der Unterstützte im Dezember 1965 von T., Kanton Z., in den Kanton W. begeben hat. Deshalb entfällt die Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Konkordats, wonach als Zeitpunkt des Wegzuges, wenn er zweifelhaft ist, derjenige der polizeilichen Abmeldung gilt. Höchstens sei an die Adresse der Behörden von T. darauf hingewiesen, daß die polizeiliche Abmeldung an sich den Konkordatswohnsitz nicht beendet; noch weniger kann die wohnörtliche Einwohnerkontrolle ihn dadurch beenden, daß sie die vermeintlich liegengebliebenen Ausweisschriften eines vorübergehend abwesenden oder in eine Anstalt eingetretenen Einwohners von Amtes wegen an die Heimatgemeinde zurückschickt. Auch die eigenmächtige Räumung der Wohnung durch den Vermieter ist für die Frage, ob Olivier N. den Konkordatswohnsitz in

T. beibehalten hat, ganz unerheblich. Wesentlich ist nach Artikel 8 Absatz 1 des Konkordats der tatsächliche Wegzug ohne Rückkehrabsicht, wobei nach Artikel 8 Absatz 3 u. a. der Eintritt in eine Anstalt nicht als Wegzug gilt.

Artikel 8 Absatz 1 des geltenden Konkordats entspricht dem Artikel 12 Absatz 1 des Konkordats von 1937. Diese Bestimmung wurde mit voller Absicht wörtlich übernommen. Man wollte damit dartun, daß Artikel 8 Absatz 1 des neuen Konkordats den gleichen Sinn haben soll wie Artikel 12 Absatz 1 des Konkordats von 1937. Deshalb ist namentlich die Frage, ob jemand «ohne die Absicht auf Rückkehr in absehbarer Zeit» aus dem Wohnkanton weggezogen sei, nach den gleichen Grundsätzen zu beantworten, wie es unter der Herrschaft des früheren Konkordats geschehen ist. Diese Grundsätze sind anhand der Entscheidungspraxis des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements im Kommentar *Schürch* zum Konkordat von 1937, S. 86–88, N. 5–8 zu Artikel 12, eingehend dargelegt. Dort wird hervorgehoben, daß der bloße Wunsch oder die Hoffnung des Wegziehenden, in absehbarer Zeit zurückzukehren, nicht genügt, damit trotz des Wegzuges der Konkordatswohnsitz bestehen bleibt. Der Wegziehende muß beim Wegzug die feste Absicht haben, nach dem von vorneherein nur vorübergehenden Zwecken dienenden auswärtigen Aufenthalt an den bisherigen Wohnort oder wenigstens in den bisherigen Wohnkanton zurückzukehren, und diese Absicht muß nach den Umständen objektiv als realisierbar erscheinen. Es ist daher zu prüfen, was den Weggezogenen veranlassen konnte, am bisherigen Wohnsitz festzuhalten und dorthin zurückzukehren. Auch Indizien, die gegen oder für eine Rückkehrabsicht sprechen, sind in Betracht zu ziehen, wie die Kündigung der Wohnung oder die Unterlassung der Kündigung, die Beendigung oder die Fortdauer eines Dienstverhältnisses, Zweck und Natur des auswärtigen Aufenthaltes, Abmeldung oder Nichtabmeldung bei der Einwohnerkontrolle und beim Sektionschef (vgl. Kommentar *Schürch*, S. 87, N. 6). Der Nachweis, daß ein Bedürftiger, der das Gebiet des Wohnkantons tatsächlich verlassen hat, im Sinne dieser Grundsätze von vorneherein die Absicht hatte, in absehbarer Zeit zurückzukehren, obliegt dem Heimatkanton (Kommentar *Schürch*, S. 88, N. 8).

Wenn wir das Verhalten des Olivier N. im Lichte dieser Grundsätze würdigen, kommen wir zum Schluß, daß er im Dezember 1965, als er T. verließ, unmöglich die ernsthafte und realisierbare Absicht haben konnte, den dortigen Wohnsitz beizubehalten und in absehbarer Zeit dorthin oder überhaupt in den Kanton Z. zurückzukehren. Er war überschuldet, arbeits- und mittellos, und seine Zukunft war völlig ungewiß. Er wußte nicht, wie lange er bei seiner Patin in Ch. (Kanton W.) bleiben und wohin er sich von dort aus begeben werde. Der Umstand, daß Olivier N. bei der Abreise nach Ch. seine Wohnung in T. nicht räumte, ja nicht einmal kündigte, darf in seinem Falle nicht als Indiz für eine konkordatsrechtlich erhebliche Rückkehrabsicht gewertet werden. Da es sich bei der Abreise N.s nach den Aussagen seines Beistandes um eine regelrechte Flucht vor den Schwierigkeiten gehandelt haben muß, die den unglücklichen jungen Mann dort bedrängten, konnte er höchstens beabsichtigen, sich gelegentlich noch einmal nach T. zu begeben, um die Wohnung zu räumen und andere Angelegenheiten in Ordnung zu bringen, aber nicht, weiterhin dort zu wohnen.

Ich komme daher zum Schluß, daß Olivier N. im Dezember 1965 ohne die Absicht auf Rückkehr in absehbarer Zeit aus dem Kanton Z. weggezogen ist. Sein Konkordatswohnsitz in diesem Kanton ist mit seiner Abreise erloschen und damit auch die Pflicht des Kantons Z., sich an den Kosten der Internierung Olivier N.s im Kanton G. zu beteiligen, wohin er sich von Ch. aus begeben hatte.